

Aktenzeichen:
28 O 77/25



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit



Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn Rechtsanwälte PartG mbB**, Marcusallee 38, 28359 Bremen, Gz.:



gegen

Betway Ltd., vertreten durch d. Geschäftsführer, 9 Empire Stadium Street, GZR 1300 GZIRA,
Malta
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Witzel Erb Backu & Partner**, Beethovenstraße 6, 80336 München, Gz.:



wegen Forderung

hat das Landgericht Stuttgart - 28. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht
 als Einzelrichterin am 02.02.2026 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom
18.11.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 47.780,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 21.05.2025 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 47.780,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Rückzahlung verlorener Einsätze bei online-Glücksspielen.

Im Zuge seiner - auf das Sportwettenangebot der Beklagten beschränkten (Bl. 113 d. A.) - Spielteilnahme in der Zeit vom 05.08.2016 bis 18.09.2020 hat der Kläger insgesamt 60.780,00 EUR in sein Spielerkonto bei der Beklagten eingezahlt. Davon wurden ihm 13.000,00 EUR wieder ausgezahlt.

Die Beklagte bot im streitgegenständlichen Zeitraum auf der Internetseite www.betway.com Online-Glücksspiele an. Sie wies dabei ausdrücklich auf ihre von der maltesischen Aufsichtsbehörde (MGA, Malta Gaming Authority) ausgestellte Lizenz hin. Die Beklagte verfügt seit 9. März 2021 über eine Sportwettenkonzession.

Der Kläger trägt vor,

er sei mangels wirksamen Abschlusses eines Prozessfinanzierungsvertrages Inhaber der streitgegenständlichen Forderung. Der nicht zustande gekommene Prozessfinanzierungsvertrag enthalte auch keine Forderungsabtretung.

Der Kläger ist der Ansicht, der mit der Beklagten abgeschlossene Online-Spielvertrag sei wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 i.V.m. § 134 BGB nichtig. Die Beklagte habe vorsätzlich und schuldhaft gegen dieses Verbotsgesetz verstoßen.

Der Kläger trägt weiter vor, er habe ausschließlich aus Deutschland und dabei nicht aus Schleswig-Holstein gespielt.

Dass die Beklagte für das vom Kläger konkret genutzte Glücksspieleangebot keine Erlaubnis hatte, sei dem Kläger vor und während des Zeitraumes, in dem er gespielt hat, nicht bekannt gewesen. Aufgrund der Gestaltung der Webseite der Beklagten auf Deutsch, dem Fehlen hinreichender Verdachtsmomente und der Registrierungsmöglichkeit für Spieler außerhalb Schleswig-Holsteins sei er nicht auf die Idee gekommen, sich aktiv über ein mögliches Verbot des Angebots der Beklagten zu informieren. Erst im Jahr 2021 habe er von der möglichen Unwirksamkeit der mit der Beklagten geschlossenen Verträge erfahren.

Der Kläger beantragt (Bl. 115, 2 d. A.),

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 47.780,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung

und trägt dazu vor,

der Prozessfinanzierungsvertrag sei nicht authentisch, er sei offensichtlich nachträglich verändert worden. Der Kläger habe auch Einsätze aus dem Ausland getätigt, hierauf sei § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 als Verbotsnorm im Rahmen des § 134 BGB nicht anwendbar und kein Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze, die dazu vorgelegten Schriftstücke und auf die ergänzenden Parteiangaben in der mündlichen Verhandlung vom 18.11.2025 (Prot. Bl. 113 d. A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das angerufene Landgericht Stuttgart international, örtlich und sachlich zuständig.

1.

Die internationale Zuständigkeit folgt aus Art. 17 Abs. 1 lit. c, 18 Abs. 1 EuGVVO bzw. Art. 7 Nr. 2 EuGVVO.

a)

Danach kann der Verbraucher an seinem Wohnsitz seinen Vertragspartner wegen Streitigkeiten aus einem Vertrag verklagen, wenn der Vertragspartner in dem Mitgliedsstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege (auch) auf diesen Mitgliedsstaat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Dass die Beklagte das vom Kläger wiederholt angenommene – unzweifelhaft in Ausübung gewerblicher Tätigkeit unterbreitete – Angebot auch auf den deutschen Markt ausgerichtet hat, ergibt sich bereits dadurch, dass der Kläger nach seinem insoweit unwidersprochen gebliebenen Vortrag seine Spieleinsätze über die in deutscher Sprache gestaltete Internetseite der Beklagten platziert hat.

Der Kläger hat als Verbraucher gehandelt. Hierfür spricht im zur Entscheidung stehenden Sachverhalt bereits eine tatsächliche Vermutung, da sich das Angebot zum online-Glücksspiel ganz offenkundig nur an Verbraucher und nicht an gewerblich tätige Personen richtet, zumal der Abschluss von Wetten einer – wie auch immer gearteten – beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit nicht zuzuordnen ist. Darüber hinaus hat der Kläger im Rahmen seiner Anhörung vor dem erkennenden Gericht angegeben, dass das Spielen für ihn ein Frei-

zeit-Zeitvertreib war. Es ist nicht erkennbar, dass er in irgendeiner Weise gewerblich/beruflich bei den hier gegenständlichen Online-Glücksspielen gehandelt haben könnte; zur Überzeugung des Gerichts ist dies vielmehr ausgeschlossen.

b)

Die sich aus Art. 17 EuGVVO ergebende Zuständigkeit erfasst nicht nur bestimmte Ansprüche aus einem Verbrauchervertrag, sondern alle Klagen, die zu diesem Vertrag eine so enge Bindung aufweisen, dass sie von ihm nicht getrennt werden können (vgl. nur Stadler in Musielak/Voit, ZPO 19. Aufl. EuGVVO Art. 17 Rn. 1e; BGH, Urteil vom 05.10.2010 – VI ZR159/09, NJVV 2011, 532 Rn. 23), so dass auch die vom Kläger verfolgten deliktischen und bereicherungsrechtlichen Ansprüche umfasst sind, ebenso etwaige vertraglichen Schadensersatzansprüche.

c)

Im Hinblick auf die geltend gemachten deliktischen Ansprüche ist zudem der Gerichtsstand nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO eröffnet.

Das schädigende Ereignis im Sinne dieser Regelung ist sowohl der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs als auch der Ort des für den Schaden ursächlichen Geschehens (Thode in BeckOK-ZPO, Stand: 01.12.2022, Brüssel Ia-VO Art. 7 Rn. 82). Nachdem der Kläger – wie sich glaubhaft aus der Anhörung überzeugend ergibt – ausschließlich von seinem Wohnort aus an den Online-Sportwetten teilgenommen hat, handelt es sich hierbei sowohl um den Ort der schädigenden Handlung – der Zahlung des Klägers an die Beklagte als Spieleanbieter –, als auch um denjenigen der Verwirklichung des Schadenserfolgs.

2.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 EuGVVO sowie aus Art. 7 Nr. 2 EuGVVO.

3.

Schließlich hat sich die Beklagte auch rügelos eingelassen (§ 26 Abs. 1 S. 1 EuGVVO).

4.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 23, 71 GVG in der bis 31.12.2025 geltenden Fassung, nachdem der Gegenstandswert mehr als 5.000 € beträgt.

II.

Die Klage ist auch begründet.

1.

Auf den hier zu entscheidenden Sachverhalt ist deutsches Recht anwendbar.

a)

Soweit der Kläger Ansprüche im Zusammenhang dem von ihm mit der Beklagten geschlossenen Vertrag geltend macht, findet gemäß Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO deutsches materielles Recht Anwendung, unabhängig davon, ob der Vertrag nichtig ist oder nicht. Insofern ist auch die Beurteilung der Wirksamkeit eines Vertrages sowie etwaige Folgen seiner Nichtigkeit umfasst, einschließlich bereicherungsrechtlicher Folgen (OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.04.2022 – 23 U 55/21, BeckRS 2022, 12872 Rn. 43).

Der Kläger hat – wie festgestellt – als natürliche Person ohne Bezug zu einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit als Verbraucher einen Vertrag mit der Beklagten geschlossen, wobei letztere mit dem Anbieten von Online-Sportwetten in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit handelte (Unternehmer) und diese jedenfalls auch im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Klägers (Deutschland) ausübte, Art. 6 Abs. 1 lit. a Rom I-VO.

b)

Nach Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO ist grundsätzlich auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht desjenigen Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt. Der Schaden ist am Wohnsitz des Klägers in Deutschland entstanden, nachdem er – wie festgestellt – von dort aus an den Online-Sportwetten der Beklagten teilgenommen hat. Damit findet auch auf die deliktischen Ansprüche deutsches Recht Anwendung.

2.

Dem Kläger steht – unbeschadet der noch zu erörternden Frage der Verjährung - ein Rückzahlungsanspruch gemäß §§ 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1, 817 S. 1, 818 BGB zu.

a)

Der Kläger ist aktivlegitimiert.

Nach dem als Anl. K8 vorgelegten Prozessfinanzierungsvertrag blieb der Kläger Forderungsinhaber. Die Vertragsurkunde enthält keine Abtretungsklausel und nach hier vertretener Auffassung in den Regelungen zur Mitbestimmung des Finanzierers bei der Forderungsdurchsetzung auch keine konkludente Abtretung oder einer Abtretung faktisch gleichzusetzende Beschränkung der Rechtsausübung durch den Kläger.

Eine nachträgliche Veränderung der Vertragsurkunde, wie sie die Beklagte moniert (Bl. 100 d. A.) und der Kläger konzediert (Bl. 106 d. A.), führt - außer bei übereinstimmenden Willenserklärungen zu einer Vertragsänderung - nicht zur Unwirksamkeit der einmal getroffenen Vereinbarung. Wenn dies so wäre, würde daraus allerdings nur folgen, dass der Kläger gar keine die Berechtigung an seiner Forderung betreffende Vereinbarung getroffen hätte, mithin aktivlegitimiert war und blieb.

Bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erfuhr der unbestritten gebliebene klägerische Vortrag, ein neues und von ihm am 11.11.2025 unterzeichnetes Vertragsmuster sei vom Prozessfinanzierer nicht unterzeichnet worden, keine Änderung. Somit kann dahinstehen, ob dieses Vertragsmuster eine Abtretung vorsah und ob dies eine Änderung der einmal begründeten Aktivlegitimation bewirken würde.

b)

Durch die Einzahlungen des Klägers auf das Spielerkonto bei der Beklagten hat diese die eingezahlten Gelder durch Leistung des Klägers i.S.d. § 812 Abs. 1 S. 1 BGB erlangt. Der Kläger hat die Leistungen ohne rechtlichen Grund erbracht.

aa)

Die im Zeitraum bis 18.09.2020 durch Entgegennahme der Einsätze geschlossenen Verträge über die Beteiligung an Online-Glücksspielen sind wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 1, 4 GlüStV 2012 gemäß § 134 BGB nichtig. Das Veranstellen und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet war danach verboten. Im streitgegenständlichen Spielzeitraum galt der Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung 2012 und die Beklagte hatte eigenem Vortrag zufolge in diesem Zeitraum keine in Deutschland außerhalb von Schleswig-Holstein gültige Konzession. § 4 Abs. 1, 4

GlüStV 2012 bzw. § 4 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 S. 2 GlüStV 2021 sind mit höherrangigem Recht vereinbar. Das erkennende Gericht schließt sich zu all dem der Rechtsprechung des OLG Stuttgart, Urteil vom 12.04.2024 - 5 U 149/23 - (juris), worauf Bezug genommen wird, vollumfänglich an.

bb)

Durch Anl. WEB 09 der Beklagten ist auch nicht hinreichend bewiesen, dass der Kläger auch vom Ausland aus gespielt hätte mit der Konsequenz, dass hinsichtlich des Anteils der aus Deutschland heraus verlorenen Einsätze kein verbotenes Glücksspiel anzunehmen wäre. Denn die Anl. WEB 09 lässt den in der klägerischen Triplik (Bl. 110 d. A.) bestrittenen Bezug zum Spielerkonto des Klägers und zu dessen Einsätzen nicht erkennen. Der Beklagten hätte es angesichts der als Anl. K1 vorliegenden Transaktionsliste aber möglich sein müssen, diesen Bezug herzustellen. Nachdem dies unterblieb, insoweit in der mündlichen Verhandlung auch kein Schriftsatznachlass zur Erwidern auf die Triplik beantragt wurde, und die Beklagte gerichtsbekannt nicht nur von einer Einzelklage im vorliegenden Verfahren betroffen ist, die Anl. WEB 09 also durchaus auch einen anderen Kunden als den Kläger betreffen könnte, ist das Gericht nicht davon überzeugt, dass der Kläger entgegen seiner Einlassung auch vom Ausland aus gespielt habe.

cc)

Der Rückforderungsanspruch des Klägers scheitert nicht an § 817 S. 2 BGB. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Kläger vorsätzlich, also bewusst verbotswidrig oder sittenwidrig gehandelt oder sich zumindest leichtfertig der Einsicht in das Verbotswidrige oder Sittenwidrige seines Handelns verschlossen hätte (BGH, Urteil vom 02.12.2021 - IX ZR 111/20, juris Rn. 31). Die Beweislast für die Voraussetzungen dieser Norm, zu denen bei der hier im Raum stehenden Strafvorschrift des § 285 StGB ein mindestens bedingter Vorsatz hinsichtlich aller Tatbestandsvoraussetzungen der Strafnorm treten, trifft die Beklagte (OLG Stuttgart, Urteil vom 12.04.2024 - 5 U 149/23 - (juris) m. w. N. in Rn. 111 ff.).

Dieser Beweis gelang der Beklagten nicht. Das Gericht ist aufgrund der Angaben des Klägers im Rahmen seiner persönlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung nicht davon überzeugt, dass im Kläger ungeachtet der Aufmachung und der freien Zugänglichkeit des Spielangebots und des irreführenden Hinweises der Be-

klagten auf ihre maltesische Lizenz Zweifel an der Zulässigkeit aufkeimten, die er leichtertig verwarf. Auch der für § 285 StGB mindestens erforderliche bedingte Vorsatz kann vor diesem Hintergrund nicht festgestellt werden.

dd)

Eine positive Kenntnis des Klägers i. S. d. § 814 BGB ist danach gleichfalls nicht feststellbar.

ee)

Dem klägerischen Herausgabeanspruch aus § 818 BGB steht kein Rückforderungsausschluss gem. § 762 Abs. 1 S. 2 BGB entgegen. § 762 Abs. 1 S. 2 BGB schließt – bei nicht verbotenem Spiel – die Rückforderung nur aus, soweit sie darauf gestützt wird, dass das Spiel nach § 762 Abs. 1 S. 1 BGB keine Verbindlichkeit begründet hat. Die Bestimmung ist auf Spiele, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, nicht anwendbar (OLG Stuttgart a. a. O. Rn. 131 unter Hinweis auf BGH, NJW 1962, 1671; MüKoBGB/Habersack, 8. Aufl. 2020, § 762 Rn. 14).

ff)

Ebensowenig folgt ein Rückforderungsausschluss aus § 242 BGB (OLG Frankfurt a. M. Urteil vom 16.11.2023 - 16 U 149/22 - Rn. 123, 124; ebenso OLG Brandenburg Beschluss vom 15.10.2025 - 12 U 39/25 - BeckRS 2025, 28599; OLG Stuttgart a. a. O. Rn. 132 ff.).

3.

Bereicherungsrechtliche Ansprüche des Klägers sind allerdings seinem eigenen Vortrag einer Kenntniserlangung im Jahr 2021 zufolge verjährt. Die dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB begann gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres 2021 und endete mit dem Schluss des Jahres 2024. Klage wurde selbst bei Abstellen auf die Einreichung der Klageschrift erst am 03.04.2025 erhoben.

4.

Ein Anspruch auf Rückzahlung der Verluste steht dem Kläger jedoch aus § 852 BGB i.V.m. §§ 823 Abs. 2, 31, 249 Abs. 1 BGB, 4 Abs. 4 GlüStV 2012 zu.

a)

Das Gericht ist mit dem OLG Stuttgart (a. a. O. Rn. 141 ff. m. w. N.) und weiten Teilen der obergerichtlichen Rechtsprechung der Ansicht, dass § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB ist.

b)

Die Beklagte hat mit ihrem in Deutschland im hier relevanten Zeitraum von 05.08.2016 bis 18.09.2020 nicht erlaubten Glücksspielangebot den objektiven Tatbestand des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 verwirklicht.

c)

Die Beklagte handelte durch ihre Organe (§ 31 BGB) auch schuldhaft.

Sie wusste, dass sie öffentlich Glücksspiele veranstaltete, ohne über eine Erlaubnis der deutschen Behörden zu verfügen. Ihr ausdrücklicher Hinweis auf ihre maltesische Erlaubnis beweist, dass ihr das Erfordernis einer Erlaubnis bekannt war, und ihr war auch bekannt oder - was ausreicht - zumindest fahrlässig unbekannt, dass eine solche für Online-Glücksspiel in Deutschland wegen des in § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 angeordneten Totalverbots nicht zu erlangen war und dieses Verbot nicht durch eine ausländische Erlaubnis zu umgehen war.

d)

Die erlittenen Spielverluste stellen in zuerkannter Höhe einen ursächlich durch das Handeln der Beklagten entstandenen Vermögensschaden des Klägers i. S. d. § 249 Abs. 1 BGB dar. Aus dem gem. § 134 BGB nichtigen Vertrag erwarb der Kläger keinen klagbaren Anspruch auf Auszahlung etwaiger Gewinne, die nach Ansicht der Beklagten erworbene Gewinnchance war also nichts wert.

e)

Eine Anspruchskürzung wegen Mitverschuldens des Klägers gem. § 254 BGB kommt nicht in Betracht. Ein eigenes strafbares Handeln des Klägers gem. § 285 StGB ist mangels feststellbarer Kenntnis des gesetzlichen Verbots nicht festzustellen.

5.

Nach Maßgabe des § 852 BGB kann der Kläger für den gesamten verjährten Zeitraum die Verluste nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herausverlangen. Die Beklagte hat die vom Kläger eingezahlten Gelder durch Leistung i.S.d. § 852 S. 1 BGB auf dessen Kosten „erlangt“.

Eine Entreicherung nach § 818 Abs. 3 BGB kommt nicht mehr in Betracht. Zwar kann die Vorschrift des § 818 Abs. 3 BGB auch im Rahmen des § 852 S. 1 BGB Anwendung finden (OLG Stuttgart, Urteil vom 17.01.2025 - 5 U 107/24 - BeckRS 2025, 542 Rn. 140 unter Hinweis auf BGH, Urteil vom 21.02.2022, VIa ZR 8/21, Rn. 86 ff.). Hinsichtlich einer Entreicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB fehlt es aber bereits an substantiiertem Vorbringen der Beklagten. Darüber hinaus scheitert der Einwand auch an der bestehenden Kenntnis der Beklagten vom Fehlen des Rechtsgrundes, §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4 BGB bzw. jedenfalls an § 819 Abs. 2 BGB, wonach der Empfänger bereits vom Empfang der Leistung an verschärft haftet, wenn er durch die Annahme der Leistung gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, wobei ausreichend ist, dass ein objektiv denkender Empfänger, der sich richtiger Einsicht nicht bewusst verschließt, aus dem ihm bekannten Tatsachen einen entsprechenden Schluss gezogen hätte (OLG Stuttgart a. a. O unter Hinweis auf BGH, Urteil vom 06.11.2008 – III ZR 120/08).

6.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

III.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 709 ZPO.